

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

#### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Lippert Inspection GmbH (nachfolgend "Auftragnehmer") und ihren Kunden (nachfolgend "Auftraggeber"). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

#### 2. Vorbereitung der Inspektion

Vor der Durchführung einer Inspektion vereinbaren der Auftragnehmer und der Auftraggeber schriftlich die Details und Umstände vor Ort. Hierbei werden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- a) Zugang und Bereitstellung von Unterlagen: Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer uneingeschränkten Zugang zu den relevanten Räumlichkeiten, Anlagen, Dokumenten und Informationen zu gewähren, die für die Inspektion erforderlich sind.
- b) Zugang und Bereitstellung von Inspektionsgegenständen: Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer uneingeschränkten Zugang zu den zu inspizierenden Produkten zu gewähren. Weiterhin muss vor Ort ein Zeitrahmen ermöglicht werden, um Stichproben vollumfänglich prüfen zu können.
- c) Begleitpersonen: Falls erforderlich, kann der Auftraggeber Begleitpersonen benennen, die den Inspektoren bei der Inspektion unterstützen oder zusätzliche Informationen bereitstellen.
- d) Terminplanung: Der Auftragnehmer und der Auftraggeber stimmen im Voraus die Termine für die Inspektion ab, um sicherzustellen, dass die Inspektoren zu den vereinbarten Zeiten vor Ort sein können.

#### 3. Durchführung der Inspektion

### a) Inspektionsumfang:

Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich die akkreditierte Leistung gemäß DIN EN ISO 17020 fordert, werden die Inspektionen im nicht akkreditierten Rahmen erbracht.

- b) Sicherheit und Gesundheit: Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Sicherheit und Gesundheit der Inspektoren während ihres Aufenthalts vor Ort gewährleistet ist. Gefahrenhinweise und Schutzmaßnahmen werden im Vorfeld besprochen.
- c) Zusammenarbeit: Der Auftraggeber unterstützt die Inspektoren bei ihrer Arbeit, indem er alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt und auf Anfragen zeitnah reagiert.



d) Bereitstellung von Prüfmitteln: Nach vorheriger Absprache können stationäre Prüfmittel des Auftraggebers zur Inspektion zur Verfügung gestellt werden, sofern diese den Ansprüchen der Prüfstelle (und der Norm) entsprechen (z. B. Waagen oder sonstige Messinstrumente).

#### 4. Berichterstattung

- a) Inspektionsbericht: Der Auftragnehmer erstellt nach Abschluss der Inspektion einen detaillierten Bericht, der die festgestellten Ergebnisse und Beobachtungen zusammenfasst.
- b) Abweichungen: Falls während der Inspektion Abweichungen von den vereinbarten Bedingungen festgestellt werden, werden diese im Bericht dokumentiert und dem Auftraggeber mitgeteilt.

#### 5. Abweichungen vom Geltungsbereich der Akkreditierung

Sollte während einer Inspektion nach DIN EN ISO 17020 festgestellt werden, dass bestimmte Tätigkeiten nicht vom akkreditierten Bereich abgedeckt sind, erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber. In solchen Fällen wird im Bericht deutlich darauf hingewiesen, dass die Inspektion außerhalb des akkreditierten Rahmens stattgefunden hat.

#### 6. Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten erfordern eine längere Speicherung.
- (3) Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzrichtlinie des Auftragnehmers einsehbar.

#### 7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.

#### 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine



Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

# 9. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Stand: 23.08.2024